

Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Sportstätten

§ 1

Allgemeines

(1) Dem Land Vorarlberg ist eine moderne Sportstätteninfrastruktur zur Ausübung des Breiten- und Spitzensportes sehr wichtig. Daher sollen engagierte Gemeinden und Vereine als Erhalter von Sportstätten bestmöglich unterstützt werden. Im Sinne der Nutzung von möglichen Synergien sollen bei der Errichtung von Sportstätten Gemeindekooperationen zusätzlich gefördert werden.

(2) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Förderungswürdige Leistungen

Förderungswürdige Leistungen sind insbesondere

- a) die Errichtung von Sportstätten,
- b) die Sanierung vorhandener Sportstätten

§ 3

Förderungswerber

Förderungen dürfen im Allgemeinen nur gewährt werden:

- a) Vereinen, die einem Vorarlberger Sportfachverband angehören,
- b) den Dach- und Sportfachverbänden, die ihren Sitz in Vorarlberg haben oder in Vorarlberg eine eigene Landesorganisation unterhalten,
- c) Gemeinden,
- d) gemeinnützigen Vereinen oder Gesellschaften, deren Vereinszweck die Errichtung von Vereinssportstätten oder allgemein öffentlicher Sportstätten ist,
- e) sowie in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auch Einzelpersonen.

§ 4

Ausmaß der Förderung

(1) Gemeinden können unter Berücksichtigung des erweiterten Finanzkraftschlüssels, welcher für die Gewährung besonderer Bedarfszuweisungen zur Anwendung gelangt, auf Grund der nachgewiesenen und anerkannten Baukosten (= Bemessungsgrundlage) gefördert werden.

- a) Bei Errichtung von Sportstätten gelten folgende Förderungssätze von der Bemessungsgrundlage:
 - 15 v.H. bei einer Finanzkraftkopffquote größer/gleich 100 %
 - 18 v.H. bei einer Finanzkraftkopffquote von 80 – 99 %
 - 22 v.H. bei einer Finanzkraftkopffquote von 60 – 79 %
 - 25 v.H. bei einer Finanzkraftkopffquote kleiner/gleich 59 %
- b) Bei Sanierung von Sportstätten gelten folgende Förderungssätze:
 - 10 v.H. bei einer Finanzkraftkopffquote größer/gleich 100 %
 - 13 v.H. bei einer Finanzkraftkopffquote von 80 – 99 %
 - 17 v.H. bei einer Finanzkraftkopffquote von 60 – 79 %
 - 20 v.H. bei einer Finanzkraftkopffquote kleiner/gleich 59 %

(2) Wenn zwei oder mehr Gemeinden gemeinsam eine förderungswürdige Sportstätte errichten und finanzieren, wird der in Abs. 1 lit. a festgelegte Förderungssatz der jeweiligen Gemeinde um maximal 50 Prozent erhöht.

Eine Gemeindekooperation ist dann gegeben, wenn die finanzielle Mindestbeteiligung jeder betroffenen Gemeinde 20 Prozent beträgt. Im Falle einer Kooperationsbeteiligung von Gemeinden von weniger als 20 Prozent ist im Einzelfall zu prüfen, ob unter Beachtung des Kooperationszweckes die betreffende Zusammenarbeit als Kooperationsprojekt im Sinne dieser Richtlinie anerkannt werden kann.

Bei der Gewährung eines Kooperationszuschlages ist auszubedingen, dass bei den betreffenden Gemeinden innerhalb von 20 Jahren Sportstätten derselben Art vom Sportreferat des Landes nicht mehr gefördert werden.

Die gemeinsame Nutzung der Sportanlage ist durch eine schriftliche Nutzungsvereinbarung nachzuweisen.

(3) Andere anerkannte Förderungswerber im Sinne dieser Richtlinie können generell mit bis zu 20 v.H. der nachgewiesenen und anerkannten Baukosten gefördert werden.

(4) Wenn Gebäudeteile (Küche, Lager, etc.) nicht ausschließlich sportlich genutzt werden, werden 50 % der Flächen dem sportlich genutzten Anteil zugerechnet und die restlichen 50 % können mit bis zu 10 v.H. der Bemessungsgrundlage gefördert werden. Die Bemessungsgrundlage wird jedoch mit einem Herstellungspreis von höchstens € 1.009,43 je m² Nutzfläche (exkl. MWSt.) begrenzt. Der Herstellungspreis ist an den „Baupreisindex sonstiger Hochbau“ (Stand III. Quartal 1994 132,0) gebunden. Indexanpassungen werden erst vorgenommen, wenn sich der Baupreisindex um mehr als +/- 5 % verändert hat. Die Indexbewertung erfolgt jeweils zu Jahresbeginn.

(5) Sind die Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt, so dienen nur die Nettobaukosten als Bemessungsgrundlage.

(6) Bauliche Sanierungsmaßnahmen, die bereits gefördert wurden, sind frühestens 10 Jahre nach einer bereits erfolgten Förderungsgewährung wieder förderungswürdig.

(7) Wenn die Gesamtbaukosten für eine Sportstätte eine Größenordnung von € 3 Mio. übersteigt, können Abschläge von den vorgenannten Förderungssätzen vorgenommen werden.

(8) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen.

(9) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

§ 5

Ansuchen

(1) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen gewährt werden.

(2) Das Ansuchen muss vor Ausführung der Leistung gestellt werden und die für ihre Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten. Insbesondere muss die Förderungswürdigkeit begründet und deren finanzielle Sicherstellung dargelegt sein (Kostenvoranschlag, Finanzierungsplan). Weiters ist bei Baukosten von mehr als 72.000,- Euro eine positive Stellungnahme des Österreichischen Institutes für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS) vorzulegen.

(3) Das Eigentum des Förderungswerbers an dem Förderungsobjekt oder ein unkündbares Bestandsverhältnis muss auf mindestens 20 Jahre, bei der Sanierung von Sportstätten auf mindestens 12 Jahre nachgewiesen werden. Davon kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn auf andere Weise die Möglichkeit der Benützung des Objektes/der Liegenschaft für die vorgenannten Zeiträume glaubhaft gemacht wird.

(4) Die allenfalls erforderlichen gesetzlichen Bewilligungen, insbesondere nach dem Baugesetz und dem Landschaftsschutzgesetz und die finanzielle Durchführbarkeit (Kostenvoranschläge und Finanzierungsplan) müssen vorgelegt werden.

(5) Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.

§ 6

Förderungszusage

(1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) In der Förderungszusage ist nach Möglichkeit auszubedingen, dass

- a) der Förderungswerber den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat,
- b) der Förderungswerber der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle über die Ausführung des Vorhabens zu berichten sowie den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mittels einer Kostenaufstellung sowie durch Originalrechnungen und Originalüberweisungsbelege bei Bedarf einen Gesamtfinanzierungsnachweis über das geförderte Vorhaben sowie eine eventuelle Nutzungsvereinbarung zu übermitteln hat,
- c) der Förderungswerber künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen hat,
- d) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde, oder
 2. die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder
 3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
 4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden, oder
 5. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

(3) Der Förderungswerber ist darauf hinzuweisen, dass Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 2 lit d zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. Nr. 125/1998 in der geltenden Fassung, kontokorrentmäßig verzinst werden.

§ 7

Auszahlung

(1) Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt nur über Anforderung und Nachweis der für das geförderte Vorhaben aufgelaufenen Kosten. Eine anteilige Auszahlung von Förderungsmitteln auf Grund von Teilkostennachweisen ist zulässig.

(2) Handelt es sich beim Förderungswerber um eine Gemeinde bzw. Gemeindeverband, genügt als Kostennachweis die Vorlage einer Kostenaufstellung mit folgendem Inhalt:

- a) Beleg-Nr. und Haushaltsjahr,
- b) Zahlungsempfänger,
- c) Zahlungszweck,
- d) bezahlter Betrag.

Die Auszahlung von Förderungsmitteln auf Grund solcher Kostenaufstellungen beinhaltet keine endgültige Anerkennung derselben. Sie können jederzeit z.B. auf Grund einer Gemeinderevision, nachträglich berichtigt werden.

(3) Bei der Errichtung und Sanierung von Sportstätten durch andere anerkannte Förderungswerber sind die Kosten mittels einer Kostenaufstellung sowie durch Originalrechnungen und Originalüberweisungsbelege nachzuweisen.

§ 8

Kennzeichnung von Unterlagen

Die für die Gewährung der Förderung vorgelegten Originalrechnungen und sonstigen Originalunterlagen sind in geeigneter Weise (zB mittels einer Stampiglie) zu kennzeichnen um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

§ 9

Förderungsevidenz

Die von der jeweiligen Dienststelle oder Abteilung gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.

§ 10

Kontrolle

(1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten.

(3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Datum und Ort der Kontrolle,
- b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
- c) Höhe der gewährten Förderung,
- d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw kontrolliert wurde (zB gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
- e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
- f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
- g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
- h) Zeitdauer der Kontrolle,
- i) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.

(4) Die Abs 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 11

Förderungsmissbrauch

Der Förderungswerber ist in der Förderungszusage darauf hinzuweisen, dass sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht. Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder an die Staatsanwaltschaft verpflichtet.

§ 12

Ausnahmen (Bagatellförderungen)

In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Förderungen bis einschließlich EURO 500 (ATS 6.880,15) sind Abweichungen von den §§ 6 Abs 2 lit b, 10 und 11 erster Satz dieser Richtlinie zulässig. Die Gründe für ein solches Abweichen sind schriftlich festzuhalten.

§ 13

Verwendung von Begriffen

Soweit in dieser Förderungsrichtlinie Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirksamkeit vom **01. Juli 2011** in Kraft.